

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

18. Februar 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Die LDPE-Folie mit einer Stärke von 22 $\mu$  (Breite 1030 mm) zur Befüllung mit 8 Stück Bodendämmplatten mit einer Nenndicke von 60 mm und einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> je Platte aus EPS-Hartschaum (Styropor) des Herstellers RYGOL DÄMMSTOFFE Werner Rygol GmbH & Co. KG gemäß der als Anlage 1 beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 2. Die LDPE-Folie mit einer Stärke von 22 $\mu$  (Breite 1030 mm) zur Befüllung mit 1 Stück Fassadendämmplatte mit einer Nenndicke von 300 mm und einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> aus EPS-Hartschaum (Styropor) des Herstellers RYGOL DÄMMSTOFFE Werner Rygol GmbH & Co. KG gemäß der als Anlage 2 beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Die RYGOL DÄMMSTOFFE Werner Rygol GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 23. Juli 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 30. Juli 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Verpackungsfolien für plattenförmige Dämmstoffe als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat ausgeführt, sie produziere und vertreibe plattenförmige Dämmstoffe aus EPS, welche in PE-Folie verpackt würden.

Aufgrund unterschiedlicher Plattenhöhen würden die Pakethöhen variieren. Daher würden auch unterschiedliche PE-Foliengrößen verwendet. Die Folien hätten eine Stärke von 22 $\mu$  oder 30 $\mu$ .

Die Antragstellerin hält die verwendeten PE-Folien für nicht systembeteiligungspflichtige Transportverpackungen. Die PE-Folien würden dem Schutz beim Transport und zum besseren Handling auf Baustellen der Dämmplatten dienen und Bruchstellen am Produkt verhindern.

Die Dämmplatten würden zur Wärmedämmung bei Neubauten und bei der Gebäudesanierung eingesetzt. Die Verarbeitung erfolge in der Regel durch Fachbetriebe im Bereich Dachhandwerk, Estrichbau, durch Malerbetriebe, Baufirmen bzw. Bauträger.

Die Entsorgung der PE-Folie übernimmt daher aus Sicht der Antragstellerin der Handwerker und nicht der Endverbraucher.

Die Antragstellerin hält die Paketgröße für kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal, da die Abnehmer nicht einzelne Pakete, sondern größere Mengen erwerben würden. Die Einsatzart der Produkte bliebe unabhängig von der Pakethöhe immer dieselbe. Ob Pakete mit einer bestimmten Foliengröße verwendet würden, hätte keinen Einfluss auf die Entsorgung. Daher seien die Verpackungen auch dann nicht systembeteiligungspflichtig, wenn diese mit Verpackungsfolien von kleiner 1,8 qm versehen würden.

Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin zwei Muster von in PE-Folie verpackten Dämmplatten übersandt.

Mit Nachricht vom 17. September 2019 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass Gegenstand einer Einordnungsentscheidung die konkrete Verpackung eines bestimmten Produktes in einer bestimmten Füllgröße sei und die Antragstellerin zur Auswahl einzelner Prüfgegenstände und deren Spezifizierung aufgefordert.

Am 19. September 2019 wurde seitens der Zentralen Stelle ein überarbeiteter Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen veröffentlicht. Das Abgrenzungskriterium für den typischen Anfall von Verpackungen von bahn- und plattenförmigen Dämmstoffen wurde im Rahmen der Überarbeitung geändert. An Stelle der Produktfläche in m<sup>2</sup> (Grenze waren 1,8 m<sup>2</sup>) ist laut Produktblatt 08-020-0120 nun der Inhalt der gesamten Verkaufseinheit in m<sup>3</sup> entscheidend (Grenze nun 0,09 m<sup>3</sup>).

Am 4. Oktober 2019 hat die Antragstellerin der Zentralen Stelle mitgeteilt, dass über die Systembeteiligungspflicht der übersandten Muster entschieden werden solle. Sie hat ergänzend angegeben, dass es sich bei der hierfür verwendeten Folie um eine LD-PE Folie mit einer Stärke von 22µ und einer Breite von 1.030 mm handele. Füllgröße und Produktspezifikationen seien dem jeweiligen Etikett zu entnehmen.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den als Anlagen beigefügten Abbildungen gezeigte LDPE-Folie mit einer Stärke von 22µ (Breite 1030 mm) zur Befüllung mit 8 Stück Bodendämmplatten mit einer Nenndicke von 60 mm und einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> je Platte des Herstellers RYGOL DÄMMSTOFFE Werner Rygol GmbH & Co. KG („**Prüfgegenstand 1**“ laut **Anlage 1**) sowie die LDPE-Folie mit einer Stärke von 22µ (Breite 1030 mm) zur Befüllung mit 1 Stück Fassadendämmplatte mit einer Nenndicke von 300 mm und einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> des Herstellers RYGOL DÄMMSTOFFE Werner Rygol GmbH & Co. KG („**Prüfgegenstand 2**“ laut **Anlage 2**, gemeinsam auch „**Prüfgegenstände**“).

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Es handelt sich zwar um mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen. Diese fallen jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

## Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht. Sie ist Hersteller im Sinne des § 3 Absatz 14 VerpackG, da sie die Prüfgegenstände befüllt und unter ihrer Marke in Verkehr bringt. Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG sind

- mit Ware befüllte
- Verkaufs- und Umverpackungen,
- die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

### 1. mit Ware befüllte Verpackungen

Die bestimmungsgemäß genutzten, mit 8 Bodendämmplatten mit einer Nenndicke von 60 mm und einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> je Platte aus EPS-Hartschaum (Styropor) bzw. mit 1 Fassadendämmplatte mit einer Nenndicke von 300 mm und einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> aus EPS-Hartschaum (Styropor) des Herstellers RYGOL DÄMMSTOFFE Werner Rygol GmbH & Co. KG („**Dämmplatten**“) befüllten Prüfgegenstände sind mit Ware befüllte Verpackungen.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

### 2. Verkaufsverpackungen

Die Prüfgegenstände sind Verkaufsverpackungen und keine Transportverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Die Prüfgegenstände bilden zusammen mit den jeweils enthaltenen Dämmplatten eine Verkaufseinheit aus Verpackung (LDPE-Folie) und Ware (Dämmplatten), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-

Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen. Auch die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 81 f.).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung einen Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) entwickelt (Stand September 2019) und als Verwaltungsvorschrift auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diesen Katalog zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Gemäß dem Produktblatt 08-020-0120 in der Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020) fallen Verkaufs- und Umverpackungen von bahnförmigen und plattenförmigen Dämmstoffen („**Dämmplatten**“) bis zu einem Inhalt der Verpackung im Sinne eines Gesamtvolumens von einschließlich 0,09 m<sup>3</sup> mehrheitlich in Haushalten und an vergleichbaren Anfallstellen an. Verkaufs- und Umverpackungen von Dämmstoffen mit einem Inhalt von über 0,09 m<sup>3</sup> fallen dagegen mehrheitlich außerhalb des privaten Endverbrauchs an.

Dämmplatten werden verstärkt bei Neubauten und großen Renovierungsarbeiten eingesetzt. Als relevante Anfallstellen von Verpackungen von Dämmplatten nennt das Produktblatt daher Betriebe des Bau- und Bauausbaugewerbes sowie Bauträger. Die Einordnung von Betrieben des Bau- und Bauausbaugewerbes als vergleichbare oder aber großgewerbliche Anfallstellen erfolgt anhand des in § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG bestimmten Mengenkriteriums von 1,1 cbm. Bauträger sind großgewerbliche Anfallstellen.

Sowohl Betriebe des Bau- und Bauausbaugewerbes als auch Bauträger veräußern Dämmplatten nicht lediglich weiter, sondern nutzen diese im Rahmen der von ihnen durchgeführten Baumaßnahmen bestimmungsgemäß zur Dämmung. Sie sind damit Endverbraucher der Dämmplatten.

Folien aus Kunststoff sind im Produktblatt 08-020-0120 ausdrücklich als Beispiel für eine Verkaufsverpackung von Dämmplatten genannt und werden dementsprechend Endverbrauchern auch angeboten.

Die Prüfgegenstände sind damit zur Weitergabe an Endverbraucher bestimmt und daher nicht als Transportverpackung zu qualifizieren. Dies entspricht auch dem Vortrag der Antragstellerin, dem zufolge die Prüfgegenstände auf Baustellen zu finden sind und durch Handwerksbetriebe entsorgt werden.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Praxis des Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Dämmplatten nur gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Folie aus Kunststoff) und Ware (Dämmplatten) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

### **3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher**

Eine Systembeteiligungspflicht für Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfallen.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch jedoch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Das Produktblatt 08-020-0120 in der Produktgruppe Baustoffe und Installation (Produktgruppennummer 08-020) differenziert hinsichtlich des typischen Anfalls von Verkaufs- und Umverpackungen von Dämmplatten nach dem Inhalt der Verpackung im Sinne von des Gesamtvolumens in m<sup>3</sup> der jeweils enthaltenen Dämmplatten.

Auf die Verpackungshöhe oder die Fläche des Verpackungsmaterials selbst kam es auch nach der alten Katalogfassung nicht an. Entscheidend war die Gesamtnutzungsfläche (L x B) der in der Verkaufseinheit enthaltenen Dämmplatten in m<sup>2</sup>. An diese Stelle ist nun der Inhalt der Verkaufseinheit im Sinne eines Gesamtvolumens in m<sup>3</sup> getreten.

Verkaufseinheiten von Dämmplatten mit einem Inhalt bis einschließlich 0,09 m<sup>3</sup> fallen mehrheitlich in Haushalten und bei vergleichbaren Anfallstellen an. Verkaufseinheiten von Dämmplatten mit einem Inhalt von mehr als 0,09 m<sup>3</sup> fallen dagegen bei großgewerblichen Anfallstellen an.

Aufgrund der Nutzung von Dämmplatten bei Neubauten und größeren Renovierungsarbeiten nennt das Produktblatt als relevante Anfallstellen Betriebe des Bau- und Bauausbaugewerbes sowie Bauträger. Die Einordnung von Betrieben des Bau- und Bauausbaugewerbes erfolgt anhand des in § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG bestimmten Mengenkriteriums von 1,1 cbm. Bauträger sind großgewerbliche Anfallstellen.

Die von der Antragstellerin zur Entscheidung gestellten Prüfgegenstände umschließen jeweils einen Inhalt im Sinne eines Gesamtvolumens von mehr als 0,09 m<sup>3</sup>. Die 8 Bodendämmplatten mit einer Nenndicke von 60 mm und einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> je Platte haben ein Gesamtvolumen von 0,24 m<sup>3</sup>. Die Fassadendämmplatte hat aufgrund ihrer Nenndicke von 300 mm sowie einer Fläche von 0,5 m<sup>2</sup> ein Volumen von 0,15 m<sup>3</sup>.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgebrachtes Etikett), gelten gemäß Anlage 1 zur § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch

Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage 1 (Prüfgegenstand 1)



RYGOL-Bodendämmplatte 040 100	
Nennwert der Wärmeleitfähigkeit nach EN 13163 $\lambda_c$ <b>0,038 W/mK</b>	
Qualitätstyp nach DIN 4108-10; O-Norm B6000 <b>EPS 040 DEO dm; EPS-W 20</b>	Baustoffklassifizierung nach EN 13501-1 BFA-Nr. Rohstoff: 2507-1 <b>HBCD-frei (mit neuem polymeren Flammschutz)</b>
Chargennummer 72 2213 23072019 <small>An Blum</small> 00051346 0751  -03- LE-DE-AT-P-19.2-DE dm-040	EN 13163:2012 +A2:2016 Bodendämmplatte Nennstärke <b>60 mm</b> Format 1000 x 500 mm Platten 8 Stück Fläche 4,00 m <sup>2</sup> $\lambda_c$ 0,038 W/mk $R_c$ 1,55 RIF - E
Druckspannung $\geq 100$ kPa Biegefestigkeit $\geq 150$ kPa Verformung DLT(1) $\leq 5$ % Dimensionsstabilität DS(N) $\leq 0,5$ %	
<b>RYGOL DÄMMSTOFFE</b> <b>1178</b> Werner Rygol GmbH & Co. KG	
<small>EPS EN 13163-T(2)-L(3)-W(3)-S(5)-P(6)-DS(N)5-DS(70,-)3-BS150-CS(10)100-DLT(1)5</small>	



Anlage 2 (Prüfgegenstand 2)



